Die korrekte Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV

Prüfen Sie, ab Sie es nicht falsch machen und evtl. Geld verlieren.

RiAG Dr. Graeber, Potsdam

In jedem Insolvenzverfahren verzichtet der Insolvenzverwalter darauf, seine Auslagen einzeln abzurechnen, wie es § 8 Abs. 1 InsVV ermöglicht. Vielmehr wird die Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV beantragt. Deren Betrag ist durch den Insolvenzverwalter in seinem Vergütungsantrag zu beziffern und vorher zu berechnen. Dies erscheint einfach und das ist es auch. Aber es gibt auch Ansichten darüber, wie diese Auslagenpauschale zu berechnen ist, die der Regelung des § 8 Abs. 3 InsVV nicht entsprechen und zu nicht gerechtfertigten Nachteilen der Insolvenzverwalter führen. Dieser Beitrag soll zeigen, wie es richtig ist.

I. Das System der Auslagenberechnung nach der InsVV

Durch seine Tätigkeit in einem Insolvenzverfahren entstehen einem Insolvenzverwalter Kosten. Diese hat er zum Teil aus seiner Vergütung zu finanzieren, während ihm ein anderer Teil ersetzt wird. § 4 InsVV sieht hinsichtlich der Kosten des Insolvenzverwalters eine Aufteilung zwischen allgemeinen Geschäftskosten und besonderen Kosten vor. (In diesem Beitrag wird die Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Kosten nicht dargestellt.)

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 InsVV sind die allgemeinen Geschäftskosten mit der Vergütung abgegolten. Ein Insolvenzverwalter darf daher Beträge für seine allgemeinen Geschäftskosten nicht aus der Insolvenzmasse entnehmen. Er darf diese auch nicht als Masseverbindlichkeiten zulasten der Quote der Insolvenzgläubiger direkt ausgleichen oder einen Ausgleich für diese allgemeinen Geschäftskosten auf anderer Weise erlangen.

[Besondere Kosten werden dem Verwalter als Auslagen ersetzt]

Nur für die besonderen Geschäftskosten soll der Insolvenzverwalter gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 InsO einen Ausgleich erhalten. Entsprechend § 4 Abs. 2 InsVV erfolgt dieser Ausgleich der besonderen Geschäftskosten durch eine Erstattung als Auslagen. Die Festlegung des Betrages der dem Insolvenzverwalter zu Auslagen erstattenden erfolgt nach § 64 Abs. 1 InsO durch das Insolvenzgericht, welches gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 InsVV die Vergütung und die dem Insolvenzverwalter ersetzende Auslagen gesondert festzusetzen hat.

Sowohl §§ 63, 64 InsO als auch § 8 Abs. 1 InsVV gehen grundlegend von einer



RiAG Dr. Thorsten Graeber ist Insolvenzrichter in Potsdam und seit 1998 in diesem Bereich tätig. Er ist u.a. Autor des InsVV-Kommentars Graeber | Graeber, 5. Aufl. online auf www.lnsVVonline.de

Abrechnung einzelner Auslagentatbestände und Auslagenbeträge durch den Insolvenzverwalter aus. Eine solche Einzelabrechnung wäre jedoch in vielen Verfahren praktisch kaum handhabbar. § 8 Abs. 3 InsVV ermöglicht es daher, dass ein Insolvenzverwalter anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordert. § 8 Abs. 3 InsVV regelt zudem, wie dieser Pauschsatz zu bemessen ist.

[maximale Höhe der Auslagenpauschale: 30 %]

Die Auslagenpauschale wird gemäß § 8 Abs. 3 InsVV mit einem Prozentsatz der Regelvergütung des jeweiligen Verfahrens bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes richtet sich nach der Dauer des Verfahrens. In Verfahren, die nicht mehr als ein Jahr dauerten, beträgt die Auslagenpauschale 15 % des Regelsatzes. In Verfahren, die mehr als ein Jahr, aber nicht mehr als 2 Jahre dauerten, wird die Pauschale von 15 % um weitere 10 Prozentpunkte auf insgesamt 25 % angehoben. Grundsätzlich käme für jedes weitere Jahr eine weitere Erhöhung um Prozentpunkte hinzu. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 InsVV ist diese prozentuale Auslagenpauschale auf 30 % der Regelvergütung gedeckelt. Auch in Insolvenzverfahren, welche viele Jahre dauern, kann eine höhere Auslagenpauschale als 30 % der Regelvergütung nicht zugesprochen werden.

[maximale Höhe: Monate x 250 € bzw. 350 €]

§ 8 Abs. 3 S. 1 InsVV sieht daneben eine weitere Begrenzung der Auslagenpauschale vor. Nach dieser Regelung darf die Auslagenpauschale bemessen an der Dauer des Verfahrens 250 € pro angefangenen Monat in Verfahren, welche vor dem 1. Januar 2021 beantragt worden sind, bzw. 350 € pro angefangenen Monat in Verfahren, welche nach dem 31. Dezember 2020 beantragt worden sind, betragen. Hierbei kommt es nicht auf den Kalendermonat an, sondern darauf, wieviele Monate der Insolvenzverwalter tätig war. Ein angefangener Monat genügt für eine volle Monatspauschale.

Eine Tätigkeit vom 2.4. bis zum 5.5. ist dabei als eine Tätigkeit von 2 Monaten in diesem Sinne zu verstehen. Entsprechend § 187 Abs. 1 BGB endet der erste Monat hier rechnerisch mit dem Ablauf des 2.5.

In Insolvenzverfahren, welche vor dem 1. Januar 2004 eröffnet worden sind, gelten andere Regeln, welche hier jedoch nicht behandelt werden.

In der Praxis der Insolvenzverfahren nutzen die Insolvenzverwalter fast ausschließlich die Möglichkeit der Pauschalierung ihrer Auslagen gemäß § 8 Abs. 3 InsO. Die Bemessung der Auslagenpauschale kann im Einzelfall problematisch sein.

II. Basis der Bemessung der Auslagenpauschale: Die Regelvergütung

Da sich die Höhe der Auslagenpauschale sich über einen Prozentanteil der Regelvergütung bemisst, ist es für den Auslagenersatz eines Insolvenzverwalters entscheidend, wie hoch die Regelvergütung ausfällt. Die Regelvergütung eines Insolvenzverwalters wird durch § 2 InsVV bestimmt. § 2 Abs. 1 InsVV sieht vor, dass die Vergütung eines Insolvenzverwalters in der Regel nach gestuften Prozentanteilen der Insolvenzmasse bemessen wird. Mit Insolvenzmasse im Sinne von § 2 Abs. 1 InsVV ist jedoch nicht die Insolvenzmasse im Sinne von § 35 InsO und ihr Wert in Euro gemeint, sondern der Wert der Berechnungsgrundlage wie er anhand der Regelungen in § 1 InsVV zu ermitteln ist.

Ursprünglich bezog sich die Auslagenpauschale nicht auf Regelvergütung, sondern auf eine gesetzliche Vergütung. Unter dem Begriff "gesetzliche Vergütung" konnte auch eine Vergütung verstanden werden, welche durch Zuschläge gemäß § 3 Abs. 1 InsVV erhöht wurde. Zuschläge hätten dann nicht nur die Vergütung eines Insolvenzverwalters erhöht, sondern auch die entsprechende Auslagenpauschale. Durch § 19 Abs. 1 InsVV gilt jedoch für alle Verfahren, welche nach dem 31. Dezember 2003 eröffnet wurden die



Regelung des § 8 Abs. 3 InsVV mit der Anknüpfung allein an die Regelvergütung.

III. Wird die Mehrvergütung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV bei der Auslagenpauschalierung mitberücksichtigt?

§ 1 InsVV enthält nicht nur Regelungen dazu, welche Gegenstände oder Werte in der Berechnungsgrundlage der Vergütung eines Insolvenzverwalters zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV ist eine Regelung zur Vergütung enthalten, welche systematisch eigentlich bei der Regelung des § 2 InsVV zu suchen wäre.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV erhöht sich die Vergütung eines Insolvenzverwalters durch eine Verwertung von Gegenständen, welche mit Absonderungsrechten belastet sind. Die Bemessung der genauen Höhe einer solchen Mehrvergütung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV ist im Einzelfall kompliziert. Der sich aus dieser Berechnung ergebenden Betrag ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Bestandteil der Regelvergütung¹ und nimmt dementsprechend an Erhöhungen und Herabsetzungen gemäß § 3 InsVV teil.

Da nach der Rechtsprechung des BGH diese Mehrvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV der Regelvergütung nach § 2 InsVV hinzuzurechnen ist, wirkt sich die Höhe dieser Mehrvergütung dadurch aus, dass jede Erhöhung der Regelvergütung in Euro auch eine höhere Auslagenpauschale in Euro zur Folge hat. Die Auslagenpauschale gemäß § 8 Abs. 3 InsVV ist auf der Basis des Wertes der Regelvergütung gemäß § 2 InsVV plus dem Wert der Mehrvergütung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV zu berechnen.

IV. Konkurrenz zwischen der Regelvergütung gemäß § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV und der Mindestvergütung gemäß § 2 Abs. 2 InsVV bei der Auslagenpauschalierung

In einigen Verfahren kann die Insolvenzmasse zu gering sein, um über die Berechnung nach § 2 Abs. 1 InsVV zu einer noch angemessenen Vergütung zu führen. Dafür sieht § 2 Abs. 2 InsVV eine Mindestvergütung vor. In einem konkreten Insolvenzverfahren ist daher immer zu prüfen, ob die nach § 2 Abs. 1 InsVV (zuzüglich der Mehrvergütung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV) zu berechnende Vergütung zu einem geringeren Betrag führt als die nach den Regelungen in § 2 Abs. 2 InsVV zu bemessende Mindestvergütung.

Für den Insolvenzverwalter bemisst sich seine Vergütung entweder nach § 2 Abs. 1 InsVV zuzüglich der Mehrvergütung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV oder nach § 2 Abs. 2 InsVV als Mindestvergütung. Der höhere Betrag dieser beiden Möglichkeit steht dem Insolvenzverwalter als Vergütung zu. Ein eventueller Zuschlag gemäß § 3 Abs. 1 InsVV als auch ein Abschlag gemäß § 3 Abs. 2 InsVV hat sich an diesem Betrag zu orientieren.

Gleiches gilt für die Bemessung der Auslagenpauschale. Diese orientiert sich nicht allein an dem nach § 2 Abs. 1 InsVV zu bemessenen Betrag, sondern daran, welche Vergütung ein Insolvenzverwalter ohne Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen gemäß § 3 InsVV erhält. Auch eine nach § 2 Abs. 2 InsVV bemessende Mindestvergütung ist eine Regelvergütung im Sinne von § 3 und § 8 Abs. 3 InsVV.

V. Erhöhte Mindestvergütung gemäß § 2 Abs. 2 InsVV als Regelvergütung für die Bemessung einer Auslagenpauschale

§ 2 Abs. 2 S. 2 und 3 InsVV sehen vor, dass sich die Mindestvergütung des § 2 Abs. 2 S. 1 InsVV entsprechend der Zahl der eine Forderung anmeldenden Gläubiger erhöht. Durch eine große Zahl von Gläubigern, die eine Forderung anmelden, kann eine Höhe einer Mindestvergütung gemäß § 2 Abs. 2 InsVV erreicht werden, welche den Betrag einer Regelvergütung gemäß § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV auch dann übersteigt, wenn eine Insolvenzmasse vorhanden ist.

Auch wenn durch eine extrem große Anzahl von Gläubigern, die eine Forderung im Verfahren anmelden, ein eventuell hoch erscheinender Betrag

¹ BGH v. 11.5.2006 - IX ZB 249/04, NZI 2006, 464 = ZInsO 2006, 642

der Mindestvergütung gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 und 3 InsVV zu errechnen ist, kann durch die erhöhte Mindestvergütung im § 2 Abs. 2 InsVV in keinem Fall eine zu hohe Vergütung entstehen. Dies ergibt ein Vergleich des entsprechenden Euro-Betrags mit dem Betrag pro Gläubiger, durch welchen die gläubiger-Aufgaben des Insolvenzverwalters bezogenen (Korrespondenz, Forderungsprüfung und Tabellenführung) aber auch alle anderen Aufgaben und Tätigkeiten eines Insolvenzverwalters (Massefeststellung, Masseverwertung, Prüfung und Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen, Prüfung von Sanierungsoptionen, Prüfung und Durchsetzung von Gesamtschadensansprüchen und Haftungsansprüche gegen Gesellschafter etc.) zu finanzieren sind. Betriebswirtschaftlich wird es kaum möglich sein, mit Beträgen unterhalb von 100 € pro Gläubiger eine korrekte und ausreichende Tätigkeit als Insolvenzverwalter kostendeckend zu erbringen. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass die Vergütung zwar formell nur dem einen Insolvenzverwalter zugesprochen wird, dieser jedoch zwingend ein umfangreiches Büro mit zahlreichen Spezialisten hieraus finanzieren hat. Nach Ansicht des BGH sind die Regelungen des § 2 Abs. 2 InsVV zur erhöhten Mindestvergütung in Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person nicht anwendbar. 1 Nachfolgend wird einmal der Betrag pro Gläubiger bzw. pro Erfüllung der gläubigerbezogenen Aufgaben bei unterschiedlichen Gläubigerzahlen dargestellt:

Gläubigerzahl	Mindest-	Vergütung pro
	vergütung	Gläubiger
1 Gläubiger	1.400€	1.400 € pro Gläubiger
10 Gläubiger	1.400€	140 € pro Gläubiger
11 Gläubiger	1.610€	161 € pro Gläubiger
50 Gläubiger	2.800€	56 € pro Gläubiger
100 Gläubiger	4.200€	42 € pro Gläubiger
1.000 Gläubiger	29.400€	29,40 € pro Gläubiger
10.000 Gläubiger	281.400€	28,14 € pro Gläubiger
100.000 Gläubiger	2.801.400€	28,01 € pro Gläubiger

Der anhand der Anzahl eine Forderung anmeldenden Gläubiger gemäß § 2 Abs. 2 InsVV zu ermittelnde Betrag der erhöhten Mindestvergütung ist für die Berechnung einer Auslagenpauschale der maßgebliche Ansatzpunkt.

VI. Reduzierung der Mindestvergütung durch § 13 InsVV und ihre Auswirkungen auf die Auslagenpauschalierung

§ 13 InsVV sieht eine Reduzierung der Mindestvergütung in Verbraucherinsolvenzverfahren vor, wenn die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO, welche der einen Eigenantrag stellende Verbraucher für seine Antragstellung dem Insolvenzgericht vorzulegen hat, von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt wurden. Grund für diese Herabsetzung der Mindestvergütung ist, dass vermutet wird, dass durch diese vorbereiteten Unterlagen die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters in einem Verbraucherinsolvenzverfahren erleichtert wird.

Für eine anhand einer Mindestvergütung gemäß § 2 Abs. 2 InsVV zu bemessende Auslagenpauschale wirkt sich die Herabsetzung durch § 13 InsVV negativ aus. Statt 1.400 € in neueren Verfahren bzw. 1.000 € in älteren Verfahren gem. § 2 Abs. 2 InsVV erhält ein Insolvenzverwalter in einem solchen Fall nur 1.120 € bzw. 800 €.

VII. Begrenzung der Auslagenpauschale auf einen Prozentanteil der Regelvergütung entsprechend der Dauer der Tätigkeit des

Insolvenzverwalters

§ 8 Abs. 3 S. 1 InsVV sieht einerseits eine Kopplung an die Regelvergütung des jeweiligen Verfahrens, andererseits aber auch eine Bemessung nach der Dauer der Tätigkeit des Insolvenzverwalters vor. Es kommt insoweit nicht auf die Dauer des Verfahrens, sondern auf den Zeitraum des Amtes des Insolvenzverwalters an. Dieser Zeitraum kann sich von der Verfahrensdauer bei einer vorzeitigen Amtsbeendigung oder eines Austauschs des Verwalters unterscheiden.

11

¹ BGH v. 22.7.2021 - IX ZB 4/21, NZI 2021, 984 = ZInsO 2021, 2220

Je länger das Amt eines Insolvenzverwalters andauert, umso höher soll der Betrag der Auslagenpauschale ausfallen. Für das begonnene Jahr der Amtstätigkeit bemisst sich die Auslagenpauschale mit 15 % der Regelvergütung. Wird dieses Jahr überschritten erhöht sich der Prozentsatz automatisch von 15 % auf 25 %. Hierzu genügt ein einzelner Tag. Die weiteren Prozentpunkte für das 2. Jahr sind nicht etwa verhältnismäßig entsprechend dem Anteil des Jahres aufzuteilen. Übersteigt die Amtsdauer zwei Jahre, so wäre der Prozentsatz theoretisch von 25 % auf 35 % zu erhöhen.

Der Verordnungsgeber möchte jedoch durch diese Art und Weise der Bemessung der Auslagenpauschale keinen Anreiz setzen, die Beendigung des Verfahrens und damit die Beendigung des Amtes bzw. Tätigkeit hinauszuzögern. Dementsprechend bleibt es nach 2 Jahren nur fiktiv bei einer Erhöhung um 10 % für jedes weitere Jahr, da § 8 Abs. 3 S. 2 InsVV für die Auslagenpauschalierung eine Limitierung auf 30 % der Regelvergütung vorsieht. Die Auslagenpauschale gemäß § 8 Abs. 3 InsVV kann daher

DAMIT RECHT NICHT
AN GELD SCHEITERT

PROZESSFINANZIERUNG
FÜR INSOLVENZVERWALTER

Das ist der Anspruch, an dem Sie uns messen dürfen: Wir ermöglichen die Durchsetzung von Rechtsansprüchen. www.legial.de/prozessfinanzierung

Mit Anspruch. Für Anspruch.

LEGIAL

nie mehr als 30 % der Regelvergütung betragen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Auslagenpauschale gemäß § 8 Abs. 3 InsVV in Verfahren, in denen der Insolvenzverwalter nicht mehr als ein Jahr tätig war, maximal 15 % der Regelvergütung beträgt. In Verfahren, in denen dieser Zeitraum mehr als ein Jahr, jedoch nicht mehr als 2 Jahre betrug, liegt die Grenze der Auslagenpauschale bei max. 25 % der Regelvergütung. In allen Verfahren mit einer Tätigkeit Zeit von mehr als 2 Jahren ist die Auslagenpauschale auf 30 % der Regelvergütung begrenzt.

Normalerweise ist die Dauer der Tätigkeit eines Insolvenzverwalters mit dem des eröffneten Insolvenzverfahrens identisch. Tritt der Insolvenzverwalter sein Amt erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an oder endet sein Amt vor der Aufhebung des Verfahrens, ist der konkrete Amtszeitraum maßgeblich.

Die für die Bemessung der Auslagenpauschale zu berücksichtigende Zeitraum kann im Einzelfall kürzer sein, wenn die Dauer des Verfahrens durch den

> Insolvenzverwalter selbst unnötigerweise verlängert worden ist. Dies ist der Fall, wenn die Aufhebung Verfahrens und damit das Amtsende dadurch verzögert worden ist. dass der Insolvenzverwalter einen Abschlussbericht später vorlegt, als es ihm bei einer normal zügigen Arbeit möglich wäre. Gleiches gilt auf für Verzögerungen durch Verschleppung einer Schlussvergenehmigten teilung oder für erfolglose Beschwerden des Insolvenzverwalters. Als Schlusspunkt für eine Bemessung

Auslagenpauschale maßgebend ist daher der Zeitpunkt, bis zu dem das Insolvenzverfahren bei angemessener, zügiger Bearbeitung durch den Verwalter abgeschlossen worden wäre.¹

VIII. Begrenzung der Auslagenpauschale auf einen monatlichen Höchstsatz

Die Begrenzung der Auslagenpauschale anhand der angefangenen Tätigkeitsjahre des Insolvenzverwalters und der Festlegung eines Maximums von 30 % der Regelvergütung genügte dem Verordnungs-

¹ BGH v. 10.10.2013 - IX ZB 38/11, NZI 2013, 1014 = ZInsO 2013, 2285

geber nicht, um eine seiner Ansicht nach zu hohe Auslagenpauschale zu vermeiden. Daher sieht § 8 Abs. 3 InsVV eine weitere Deckelung der Auslagenpauschale vor. Die Auslagenpauschale eines Insolvenzverwalters wird durch § 8 Abs. 3 S. 1 InsVV auf 350 € (250 € in den vor dem 1.1.2021 beantragten Insolvenzverfahren) pro angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Insolvenzverwalters limitiert.

Neben der Ermittlung der Auslagenpauschale anhand des Betrages der Regelvergütung und den durch die Dauer der Tätigkeit bedingten Prozentsatz (15 %, 25 % oder 30 %), ist bei der Berechnung der Auslagenpauschale zu prüfen, ob das Ergebnis der Berechnung ,Dauer der Tätigkeit in angefangenen Monaten x 350 €′ zur einem geringeren Betrag führt als die zuvor berechnete rein prozentuale Mindestvergütung.

Der monatliche Höchstbetrag der Auslagenpauschale ist nicht für einzelne Abschnitte zu berechnen, sondern ausschließlich anhand der Gesamtdauer des Verfahrens zu ermitteln, d. h. für die Zeit von der Eröffnung bis zur Aufhebung des Verfahrens. Maßgeblich ist somit nicht der Höchstbetrag nach Monatspauschalen für das erste Jahr in Höhe von 12 x 350 € = 4.200 €, sondern der Gesamtbetrag der Monatspauschalen bezogen auf die Gesamtlaufdauer des Verfahrens dem Gesamtbetrag der prozentual errechneten Pauschale gegenüberzustellen. Bei einer Verfahrensdauer von 40 Monaten ergibt sich somit als Höchstbetrag für die Pauschale 14.000 €. Entscheidend ist die gesamte Verfahrensdauer unter Berücksichtigung Kappungsgrenze von 350 € (250 € in älteren Verfahren) monatlich und der Obergrenze von 30 % der Regelvergütung.

Der Höchstbetrag ist daher nicht pro Jahr zu bestimmen ¹, da die Regelung in § 8 Abs. 3 InsVV eine Unterscheidung nach Jahren nur für die Prozentgrenzen vorsieht, während der monatliche Höchstbetrag ausdrücklich mit der Dauer der Tätigkeit des Insolvenzverwalters verknüpft wird.

IX. Berechnungsweise zur Ermittlung der Obergrenze der Auslagenpauschale des § 8 Abs. 3 InsVV durch den monatlichen Höchstsatz

Um den richtigen Betrag einer Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV zu ermitteln, sind auf der Basis der Regelvergütung und der Dauer des Amtes des Insolvenzverwalters die Werte aus den prozentualen Begrenzung mit denen der monatlichen Höchstsätze zu ermitteln und zu vergleichen.

Beispiel 1:

Betrag der Regelvergütung: 15.000 €

Dauer der Tätigkeit: 2 Jahre 4 Monate

Prozentuale Begrenzung hier mehr als 2 Jahre =
30 % von 15.000 € = 5.000 €

Monatliche Grenze bei 2 Jahren und 4 Monate =
28 Monate à 350 € = 9.800 €

Auslagenpauschale: 5.000 €

Beispiel 2:

Betrag der Regelvergütung: 45.000 €

Dauer der Tätigkeit: 2 Jahre 4 Monate

Prozentuale Begrenzung hier mehr als 2 Jahre = 30 % von 45.000 € = 13.500 €

Monatliche Grenze bei 2 Jahren und 4 Monate = 28 Monate à 350 € = 9.800 €

Auslagenpauschale: 9.800 €

Beispiel 3:

Betrag der Regelvergütung: 45.000 €

Dauer der Tätigkeit: 3 Jahre 4 Monate

Prozentuale Begrenzung hier mehr als 3 Jahre = 30 % von 45.000 € = 13.500 €

Monatliche Grenze bei 3 Jahren und 4 Monate = 40 Monate à 350 € = 14.000 €

Auslagenpauschale: 13.500 €

Beispiel 4:

Betrag der Regelvergütung: 450.000 €

Dauer der Tätigkeit: 3 Jahre 4 Monate

Prozentuale Begrenzung hier mehr als 3 Jahre =

30 % von 450.000 € = 135.000 €

¹ So jedoch *Schmidt-Wischemeyer-Wolgast*, InsVV, 2022, § 8 Rn. 22

2024 Heft 1

InsA Insolvenzrecht aktiv

Monatliche Grenze bei 3 Jahren und 4 Monate = 40 Monate à 350 € = **14.000** €

Auslagenpauschale: 14.000 €

Beispiel 5 einer falschen Berechnung entsprechend Schmidt-Wischemeyer-Wolgast

Betrag der Regelvergütung: 30.000 € Dauer der Tätigkeit: 2 Jahre 9 Monate

Auslagenpauschale für das erste Jahr:

15 % von 30.000 € = 4.500 € 12 Monate à 350 € = **4.200** € also im ersten Jahr nur 4.200 €

Auslagenpauschale für das zweite Jahr:

10 % von 30.000 € = 3.000 €
12 Monate à 350 € = 4.200 €
also im zweiten Jahr nur 3.000 €

Auslagenpauschale für das begonnen dritte Jahr:

5 % von 30.000 € = **1.500** €
9 Monate à 350 € = 3.150 €
also im letzten Zeitraum nur 1.500 €

Insgesamt also 4.200 € + 3.000 € + 1.500 € = 8.700 €

Diese Art und Weise der Berechnung entspricht nicht der Regelung des § 8 Abs. 3 InsVV, da bei der Berechnung der gesamte Verfahrensabschnitt "eröffnetes Insolvenzverfahren" zu betrachten ist. Eine solche willkürlich Aufteilung in kleinere Zeitabschnitte verzerrt das Ergebnis zu Lasten des Insolvenzverwalters, ohne dass es durch § 8 Abs. 3 InsVV gerechtfertigt wäre.

Beispiel 6 einer korrekten Berechnung des Beispiels 5

Betrag der Regelvergütung: 30.000 € Dauer der Tätigkeit: 2 Jahre 9 Monate

Prozentuale Begrenzung hier bei mehr als 2 Jahre

= 30 % von 30.000 € = 9.000 €

Monatliche Grenze bei 2 Jahren und 9 Monate =

33 Monate à 350 € = 11.550 € Auslagenpauschale: 9.000 €

X. Fazit

Folgt ein Insolvenzverwalter oder sein Berechnungsprogramm dem falschen Berechnungsweg von Schmidt-Wischemeyer-Wolgast verliert er Teile der ihm eigentlich zustehenden Auslagenpauschale. Das Verwalterbüro hat auch darauf zu achten, dass nicht etwa das Insolvenzgericht durch die falsche Berechnung zuwenig für die Auslagenpauschale festsetzt.

Vorträge mit RiAG Dr. Graeber

AGV "Online-Tagung" Jahresrückblick: Was war 2023 wichtig? am 15.1.2024, online bei AGV Seminare

Eröffnungsgutachten – Aller Anfang ist optimal! am 8.2.2024, online bei AGV Seminare zusammen mit Sylvia Wipperfürth

InsO-Lupe: Betriebsfortführung und die Vergütung des Insolvenzverwalters am 9.2.2024, online bei AGV Seminare zusammen mit Sylvia Wipperfürth

InsO-Lupe: Update Sanierungsrecht:
Gläubigerausschuss – Haftpflichtversicherung,
Kosten der Kassenprüfung & Co.:
Verfahrenskosten oder sonstige
Masseverbindlichkeiten? am 14.2.2024, online bei
AGV Seminare zusammen mit Sylvia Wipperfürth

Aktuelle Entwicklungen in Verfahren natürlicher Personen am 27.2.2024, online bei AGV Seminare zusammen mit Monika Deppe

Verwalter- und Treuhändervergütung in den Insolvenzverfahren der natürlichen Personen am 4.3.2024, online bei AGV Seminare

Aktuelle Rechtsprechung zur Vergütung im Insolvenzverfahren nach der InsVV am 18.3.2024, online bei AGV Seminare

Architektur des Vergütungsrechts im Insolvenzverfahren – Damit Sie am Ende das verdienen, was Sie verdienen! ab 9.4.2024, online bei AGV Seminare zusammen mit Sylvia Wipperfürth